

480

Der Hessische Kultusminister

Herrn
Präsidenten
der Technischen Hochschule
61 Darmstadt

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Technischen Hochschule in Darmstadt

Bezug: Ihr Bericht vom 27. 2. 1975 — I B — 10 — 7 — 2 sto — (n. v.)

Mein Erlaß vom 13. 2. 1975 — V A 3 — 410/03 (2) — 96 — (n. v.)

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes erlasse ich an Stelle des Konvents der Technischen Hochschule in Darmstadt die nachstehende Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Technischen Hochschule in Darmstadt.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Begründung: Mit Erlaß vom 13. 2. 1975 — V A 3 — 410/03 — 96 — habe ich gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes angeordnet, daß der Konvent der Technischen Hochschule in Darmstadt nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Universitätsgesetzes (HUG) in der Fassung vom 6. 12. 1974 eine Wahlordnung, die mindestens Vorschriften über die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten enthält, bis zum 28. 2. 1975 erläßt. Auf die Ausführungen in diesem Erlaß wird verwiesen.

Auf Grund des Erlasses vom 13. 2. 1975 wurde der Konvent zu einer Sitzung am 26. 2. 1975 einberufen. Da nur 39 Konventsmitglieder anwesend waren, war der Konvent nicht beschlußfähig. Der Konvent ist somit nicht der Anordnung nachgekommen, bis zum 28. 2. 1975 eine Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten zu erlassen.

Wie bereits in dem Erlaß vom 13. 2. 1975 dargelegt, hätte der Konvent eine Wahlordnung bis zu diesem Zeitpunkt erlassen müssen, damit sie am Anfang des Sommersemesters, also am 2. 4. 1975, in Kraft treten kann. Dies ist Voraussetzung dafür, daß der Konvent und die Fachbereichsräte — wie gesetzlich vorgeschrieben — im Sommersemester 1975 gewählt werden können.

Damit diese Wahlen stattfinden können, bin ich gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes berechtigt, eine Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten an Stelle des Konvents zu erlassen.

Die von mir erlassene Wahlordnung übernimmt im wesentlichen den Entwurf einer Wahlordnung, den die vom Konvent am 29. 1. 1975 eingesetzte Kommission dem Konvent zur Beschlusfassung empfohlen hat.

Einige Vorschriften dieses Entwurfs habe ich aus rechtlichen oder redaktionellen Gründen geändert bzw. ergänzt.

§ 39 Abs. 2 des Entwurfs der Wahlordnung, der den Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die von der Hochschule zur Ernennung als Beamte auf Zeit vorgeschlagen werden, bereits vor ihrer Ernennung das passive Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrer einräumt, habe ich nicht erlassen. Nach dieser Vorschrift kann der zur Ernennung vorgeschlagene Dozent auf einer Hochschullehrerliste kandidieren. Im Fall der Listenwahl kann die Stimme für diese Liste, im Fall der Persönlichkeitswahl kann die Stimme für diesen Kandidaten abgegeben werden (§ 15 des Entwurfs der Wahlordnung). Die Kandidatur bleibt nach Abschluß der Wahl unberücksichtigt, wenn der Dozent nicht bis zum Schluß der Wahl ernannt worden ist.

Gegen diese Vorschrift bestehen wahlrechtliche Bedenken, da für die Wähler zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nicht feststeht, ob die auf der Liste angeführten Kandidaten tatsächlich zur Wahl stehen. Besonders bedenklich ist diese Regelung im Falle der Persönlichkeitswahl. Wird der Dozent nicht vor der Wahl ernannt, ist die Stimmabgabe für ihn schwebend unwirksam; wird er nicht bis zum Schluß der Wahl ernannt, ist die Stimmabgabe endgültig unwirksam.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 VwGO ist notwendig, da nur auf diese Weise gewährleistet ist, daß die Wahlordnung zu Beginn des Sommerse-

sters in Kraft tritt. Das Inkrafttreten zu diesem Zeitpunkt ist erforderlich, damit der Konvent und die Fachbereichsräte im Sommersemester 1975 gewählt und gebildet werden können.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Erlaß kann Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Kultusminister in Wiesbaden, Luisenplatz 10, zu richten.

Die Klage nebst allen Schriftsätzen soll in soviel Stücken eingereicht werden, daß sie allen Beteiligten zugestellt werden kann. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Erlaß soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Wiesbaden, 17. 3. 1975

Der Hessische Kultusminister

V A 3 — 410/03 (2) — 104

gez. Krollmann

StAnz. 13/1975 S. 578

*

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Technischen Hochschule in Darmstadt

I. Wahlen zum Konvent

§ 1 Wahlverfahren, allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen gewählt. Briefwahl ist zulässig.
- (2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.
- (3) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme des Samstags.
- (4) Die Wahlen werden an mindestens zwei, höchstens vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 1. der Wahlvorstand,
 2. der Kanzler als Wahlleiter.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Kanzlers bestellt der Präsident den Wahlleiter; der Wahlleiter muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (3) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bilden (§ 6).
- (4) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (6) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören (§ 13).
- (7) Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und zur Mitarbeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand hat vier Mitglieder.
- (2) Dem Wahlvorstand gehört je ein Vertreter der im Konvent vertretenen Gruppen an (§ 14 Abs. 2 des Universitätsgesetzes [HUG] in der Fassung vom 6. 12. 1974, GVBl. I S. 603).

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Konvent dem Konventsvorstand benannt. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Benennt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter vom Konventsvorstand benannt. Die nach Satz 1 Benannten müssen nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein Vertreter vorzeitig aus, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

(7) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(8) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren des Wahlvorstandes nach den in § 9 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. 6. 1973 (GVBl. I S. 202), enthaltenen Grundsätzen.

§ 4 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich (§ 23 Abs. 1 HHG). Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

(3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltermins und der Wahllokale,
2. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
3. die Bildung von Stimmbezirken,
4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
6. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nach § 10,
7. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
8. die Zuteilung der Sitze,
9. Wahlanfechtungen.

(4) Zu den Beschlüssen nach Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

(5) Verhandlungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. § 9 Abs. 4 HUG gilt entsprechend. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlheimnisses geboten ist.

(6) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang und gegebenenfalls auf andere Weise universitätsöffentlich bekanntzumachen.

§ 5 Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich (§ 22 Abs. 1 HHG). Hierzu steht ihm das Wahlamt zur Verfügung.

(2) Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.

§ 6 Aufgaben der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes. Für die Benennung der Mitglieder der Wahlausschüsse gelten § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

(1) Wahlberechtigt sind die einer Gruppe zugehörigen Mitglieder der Hochschule (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 HUG):

1. die Hochschullehrer (Professoren und Dozenten)
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,

3. die Studenten,

4. die sonstigen Mitarbeiter,

soweit sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt.

(2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, die mit der Vertretung ihrer Professur beauftragt sind, üben das Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrer aus.

(3) Zu den Wahlberechtigten gehören auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen.

(4) Wer in mehreren der in Abs. 1 aufgezählten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der Aufzählung in Abs. 1 von den in Frage kommenden Gruppen durch die jeweils niedrigste Zahl bestimmt ist.

(5) Das aktive Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht.

§ 8 Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die der Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehören (§ 14 Abs. 2 Satz 5 HUG).

(2) Für Studenten gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie im vorhergehenden Semester an der Universität ordnungsgemäß immatrikuliert waren, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Immatrikulation oder Rückmeldung im einzelnen erfolgt ist.

§ 9 Drittmittelbedienstete

Drittmittelbedienstete haben das Wahlrecht, soweit sie einen mit dem Land Hessen abgeschlossenen Dienst- oder Arbeitsvertrag haben.

§ 10 Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 HUG). Die Wirksamkeit der Erteilung von Wahlscheinen nach Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 4 Abs. 3 HUG in vier Gruppen:

- | | |
|------------|--|
| Gruppe I | = Hochschullehrer (Professoren und Dozenten) |
| Gruppe II | = Studenten |
| Gruppe III | = wissenschaftliche Mitarbeiter |
| Gruppe IV | = sonstige Mitarbeiter. |

(2) Das Wählerverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muß an mindestens fünf nicht vorzugsfreien Arbeitstagen vor der Schließung offengelegt haben.

(3) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, daß zwischen dem letzten Tag der Rückmeldefrist für Studenten und dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis geschlossen wird, mindestens fünf Arbeitstage liegen.

(4) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines Hochschullehrers, eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder eines sonstigen Mitarbeiters in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten, so kann bis zum dritten Tag vor der Wahl auf Beschluß des Wahlvorstandes das Wählerverzeichnis berichtigt werden. Ansonsten übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er seither angehörte.

(5) Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvor-

stand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein (§ 17 Abs. 1 Nr. 1).

(7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) zu benachrichtigen. Er kann binnen einer Ausschlussfrist von drei Tagen nach der Beschlussfassung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der Betroffene dagegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen.

(9) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 11 Verfahren zur Aufstellung der Wählerverzeichnisse

(1) Der Wahlleiter entscheidet — nach Bildung des Wahlvorstandes in Benehmen mit diesem — in welcher Weise die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Studenten zu bewirken ist. Er kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Studenten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 6 HfHG).

(2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt auf Grund der in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigungen können über die Hochschuleinrichtungen verteilt oder mit der Post übersandt werden.

(3) Das Wählerverzeichnis muß Name, Vorname und Dienststelle oder Einrichtung bzw. bei Studenten Matrikelnummer enthalten.

§ 12 Zustellungen an Wahlberechtigte

(1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint.

§ 13 Vorschlagslisten

(1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie soll nach Möglichkeit nicht weniger als fünf Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus einer Gruppe (§ 4 Abs. 3 HfHG) benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch Beschluß des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Die Vorschlagsliste muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsdatum und die Dienststelle oder den Fachbereich enthalten, in der er tätig ist oder studiert. Bei Studenten ist ferner die Matrikelnummer anzugeben.

(4) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.

(5) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.

(6) Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie von mindestens zehn Personen unterstützt wird, die in der jewei-

ligen Gruppe wahlberechtigt sind. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen.

Wer einen Wahlvorschlag nach Satz 1 unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die von Wahlbewerbern nach Abs. 3 gefordert werden.

(7) Ein Wahlberechtigter kann nur eine Vorschlagsliste im Sinne von Abs. 6 unterstützen; hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

(8) Eine Vorschlagsliste, die bei ihrer Einreichung im Sinne von Abs. 6 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zugelassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste später erklären, daß sie diesen Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Um die Bearbeitung von Rückfragen des Wahlvorstandes und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(10) Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden. Alle Angaben sollen mit Schreibmaschine eingetragen werden.

§ 14 Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Fristen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) beim Wahlamt einzureichen. Das Wahlamt vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Vorschlagslisten auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden (§ 13 Abs. 9). Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienstzeit jederzeit beim Wahlamt Einblick in eingereichte Vorschlagslisten nehmen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden; hierzu sind die Vertrauensmänner der Listen einzuladen. Der Wahlvorstand kann die Listen bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensmänner auf Mängel hinweisen.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann binnen einer Ausschlussfrist von fünf Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes.

(6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zuläßt.

(7) Die Reihenfolge der Listen wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

§ 15 Persönlichkeitswahl

(1) Wird für die Wahl aus einer Gruppe nur eine Liste eingereicht, so wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. In diesem Falle werden sämtliche Kandidaten der Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Anzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen; das gleiche gilt im Falle des Nachrückens beim Freiwerden eines Sitzes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

kann nach Beschluß des Wahlvorstandes die Stimmabgabe in einzelnen oder allen Stimmbezirken mit Hilfe von Wahlmaschinen erfolgen.

(2) In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren im einzelnen unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

§ 23 Auszählung

(1) Nach Schluß der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmzettel werden zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die nicht gekennzeichnet sind,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(4) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel, die gleichlauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig.

(5) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 24 Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie werden gesondert verwahrt.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind in Urnen zu legen, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können. Die Wahlumschläge können für diesen Zweck auch in die zur Urnenwahl nach § 20 benutzten Urnen gelegt werden.

(5) Für die Auszählung gilt § 23 entsprechend.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Sofern Wahlausschüsse eingesetzt werden, prüft der Wahlvorstand die Wahlniederschriften der Wahlausschüsse, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten entfallen sind, fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes entfallenden Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmenzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viel Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, erfolgt die Zuteilung des Mandats an die Liste, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sind auf die Listen die gleiche Anzahl von Stimmen entfallen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(3) Erklärungen, die Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. ä. abgegeben haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

(4) Wenn die einer Gruppe nach § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes zuzuteilenden Sitze nach dem Wahlergebnis nicht besetzt werden können, bleiben sie für die Amtszeit dieses Konvents vakant.

(5) Das Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 6), die Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.

§ 26 Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über seine Verhandlung nach § 25 beizufügen.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben, der Wahlleiter hat sie während der Amtszeit des Konvents aufzubewahren. Er trifft auf Grund dieser Unterlagen die ihm nach § 28 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen.

(5) Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neugewählter Konvent erstmals zusammengetreten ist.

§ 27 Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 25 Abs. 5 gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, findet nur dann statt, wenn dieser Grund bereits gemäß § 10 Abs. 6 bis 8 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß die behaupteten, von dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflussen können, ordnet er eine Wiederholungswahl ganz oder für einzelne Gruppen oder für einzelne Stimmbezirke oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungsurkunde).

(4) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet, sofern keine Einwendungen im Wahlprüfungsverfahren erhoben werden, nach Ablauf der im Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, ansonsten nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren bzw. nach Abschluß der Wiederholungswahl. Läuft ein Verfahren gemäß § 10 Abs. 8, endet die Tätigkeit des Wahlvorstandes mit der Beendigung dieses Verfahrens.

§ 28 Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt.

(3) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als vier Monate beträgt, eine Neuwahl innerhalb dieser Gruppe statt.

(4) Ist der Inhaber eines Mandats beurlaubt, ruht für die Dauer der Beurlaubung sein Mandat. In diesem Fall rückt der

Listennachfolger für die Dauer der Beurlaubung nach, er verliert sein Mandat, sobald die Beurlaubung endet.

II. Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 29 Wahlen zu den Fachbereichsräten

Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gelten die §§ 1 bis 28 entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 30 Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Wahlen zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig und nach Möglichkeit zur gleichen Zeit wie die Wahlen zum Konvent durchgeführt werden.

(2) Finden die Wahlen zu den Fachbereichsräten getrennt von den Wahlen zum Konvent statt, kann für mehrere oder alle Fachbereiche ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet werden. Der oder die gemeinsamen Wahlvorstände werden in diesem Fall auf Antrag der betreffenden Fachbereiche vom Senat gewählt. Die betreffenden Fachbereiche sollen dem Senat Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes vorlegen.

(3) Finden die Wahlen zur gleichen Zeit statt, übernimmt der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent gleichzeitig die Aufgaben eines Wahlvorstandes für die Wahlen des Fachbereichsrates. In diesem Falle finden die Wahlen in den vom Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent bestimmten Stimmlokalen statt.

§ 31 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand eines Fachbereichs hat vier Mitglieder (§ 23 Abs. 2 HHG); ihm gehört jeweils ein Mitglied jeder Gruppe in einem Fachbereich an. Ist im Einzelfall eine Gruppe in einem Fachbereich nicht vertreten, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe in dem Fachbereichsrat benannt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Weder Mitglieder noch Vertreter müssen dem Fachbereichsrat angehören.

(2) Benennt eine Gruppe die von ihr in den Wahlvorstand zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter vom Fachbereichsrat benannt. In diesem Falle müssen die Benannten nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Wahlausschüsse werden nicht gebildet.

§ 32 Erklärung über das Wahlrecht

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Fachbereich das aktive und das passive Wahlrecht ausüben (§ 24 Abs. 4 HUG). Ist eine Erklärung erforderlich, in welchem Fachbereich er das Wahlrecht ausüben will (§ 24 Abs. 5 HUG), ruht das Wahlrecht, wenn diese Erklärung nicht abgegeben worden ist (§ 22 HHG).

§ 33 Vorschlagslisten

Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie von mindestens vier Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Sind in einer Gruppe weniger als 10 Personen wahlberechtigt, ist eine Unterstützung nicht erforderlich.

§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen verbleiben beim Wahlamt, das sie während der Amtszeit des Fachbereichsrates aufzubewahren hat.

(2) Der Wahlleiter hat auf Grund dieser Unterlagen die ihm nach § 28 Abs. 2 und 3 obliegenden Entscheidungen zu treffen. Er kann sich hierzu der Unterstützung des Wahlamts bedienen.

§ 35 Festlegung der Zahl der zu Wählenden

(1) Für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 bis 4 HUG.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet auf Grund der zu Beginn des Semesters, in dem gewählt werden soll, vorhandenen Hochschullehrerstellen, ob der Fachbereichsrat gemäß § 24 Abs. 2 HUG oder gemäß § 24 Abs. 3 HUG gebildet wird. Nach

diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in der Zahl der Hochschullehrerstellen bleiben für die Wahl unberücksichtigt.

(3) Die Zahl der zu wählenden Kandidaten der Gruppen 2 bis 4 wird vom Wahlvorstand nach der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 auf Grund des § 24 Abs. 2 und 3 HUG festgelegt.

§ 36 Änderungen in der Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Ändert sich nach der Wahl die Zahl der Hochschullehrer, bestimmt sich die Anzahl der Vertreter der übrigen Gruppen nach § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HUG.

(2) Erhöht sich die Zahl der Hochschullehrerstellen während der Amtsperiode auf mehr als 15, bleibt dieser Umstand unberücksichtigt.

(3) Verringert sich die Zahl der Hochschullehrerstellen in den Fällen, in denen der Fachbereichsrat gemäß § 24 Abs. 3 HUG gebildet wurde, auf weniger als 12, bestimmt sich die Zusammensetzung des Fachbereichsrates nach § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HUG.

(4) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nicht alle für die Gruppe der Hochschullehrer vorgesehenen Sitze zugeteilt oder besetzt werden (§ 24 Abs. 3 Satz 4 HUG).

§ 37 Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Wird das gemäß § 24 Abs. 2 HUG vorgesehene Verhältnis der Gruppen im Fachbereichsrat durch das Ausscheiden eines Mitglieds kraft Amtes geändert, ist die Zusammensetzung des Fachbereichsrates neu zu bestimmen. Wird dabei einer oder mehreren Gruppen ein Sitz entzogen, ruht das Mandat des oder der letzten Vertreter dieser Gruppen, bis die Zahl der Mitglieder kraft Amtes ihre ursprüngliche Höhe erreicht.

(2) Erhöht sich die Zahl der Mitglieder kraft Amtes, rücken die Bewerber aus den Vorschlagslisten der anderen Gruppen nach, die erforderlich sind, um die durch das Universitätsgesetz bestimmte Zusammensetzung des Fachbereichsrates zu erreichen.

(3) Die Feststellungen nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft der Dekan. Er kann sich hierzu der Unterstützung des Wahlamtes bedienen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38

Soweit in dieser Wahlordnung Entscheidungen durch den Fachbereichsrat oder Gruppen im Fachbereichsrat zu treffen sind, werden diese Entscheidungen bis zur Neubildung der Organe gemäß § 47 HUG von den Fachbereichskonferenzen oder Gruppen in den Fachbereichskonferenzen getroffen.

§ 39

(1) Für die ersten Wahlen nach dieser Wahlordnung bestimmt sich das aktive Wahlrecht der Dozenten (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 HUG) nach den folgenden Vorschriften:

(2) Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis zu berichtigen, wenn die Ernennung der in Abs. 1 genannten Dozenten vor dem ersten Tag der Wahl erfolgt.

(3) Die Aushändigung von Briefwahlunterlagen an in Abs. 1 genannte Dozenten kann nur erfolgen, wenn die Ernennung zum Dozenten auf Zeit im Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt ist.

§ 40

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 12. 7. 1972 (StAnz. S. 1838), genehmigt mit Erlaß vom 17. 10. 1972, VA 3 410/03 (2) — 66, außer Kraft.